

## **Erhaltungssatzung Gethmannscher Garten in Hattingen-Blankenstein vom 14.07.2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) und des § 172 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 G vom 24.12.2008, I 3018, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen in ihrer Sitzung am 25.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Erhaltungssatzung "Gethmannscher Garten" gilt innerhalb des Gebietes, das in der zur Satzung gehörenden Übersichtskarte (**Anlage**) dargestellt ist. Die Grenzen des Gebietes sind in der Karte eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2 Erhaltungsziele**

Im Geltungsbereich dieser Satzung soll das Erscheinungsbild des Gethmannschen Landschaftsgartens erhalten und denkmalgerecht entwickelt werden.

Der Gethmannsche Landschaftsgarten wurde ab 1808 von dem Blankensteiner Commerzienrat Carl Friedrich Gethmann für die Öffentlichkeit angelegt. Im Typus entspricht er einem englischen Landschaftsgarten des 18. Jahrhunderts als Gegenbewegung zur symmetriebetonten absolutistischen Naturkontrolle barocker Gartenarchitekturen. Der Garten wurde am 05.09.2008 in die Denkmalliste der Stadt Hattingen eingetragen.

Die Erhaltungssatzung gilt unbeschadet der Denkmalbereichssatzung "Freiheit Blankenstein" vom 11.09.1991.

### **§ 3 Genehmigungspflicht**

Unbeschadet der Erlaubnispflicht gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) vom 11.03.1980 in der heute gültigen Fassung und sonstiger behördlicher Genehmigungen gelten folgende zusätzliche Genehmigungspflichten:

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen die Errichtung, der Rückbau, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen der Genehmigung.
- (2) Ebenfalls der Genehmigung bedürfen sämtliche gartentechnischen Arbeiten, wie Anpflanzungen, Abholzungen und größere Rückschnitte. Ausgenommen sind reine Pflegeschnitte und Pflegemaßnahmen.
- (3) Ebenfalls genehmigungspflichtig sind die Errichtung, Veränderung und Beseitigung von Ausstattungen, Möblierungen, Beschilderungen und Werbeanlagen.
- (4) Die erforderlichen Genehmigungen dürfen nur versagt werden, wenn das denkmalgerechte Erscheinungsbild oder die Struktur des geschützten Gartens durch die beantragte Maßnahme beeinträchtigt wird.

#### **§ 4 Genehmigungsverfahren**

Die Genehmigung wird durch die Stadt Hattingen erteilt.

Eine etwaige notwendige Baugenehmigung erfolgt durch die Untere Bauaufsichtsbehörde, FB 61, Stadtentwicklung, Bauordnung und Stadtverkehr.

Die notwendige denkmalgerechte Erlaubnis wird durch die Untere Denkmalbehörde, FB 42, Weiterbildung und Kultur, erteilt.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung genehmigungspflichtige Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 bis Abs. 3 ohne die erforderliche Genehmigung durchführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. \*)

#### **Anlage**

Übersichtskarte: Geltungsbereich der Erhaltungssatzung

-----  
\*) Bekanntmachung vom 14.07.2009; veröffentlicht im Amtsblatt 13-2009 vom 15.07.2009

